

Verfahrensvermerke

Die Ergänzungssatzung "Schacksdorfer Straße" wird hiermit ausgefertigt.

Finsterwalde, den

Gampe
Bürgermeister

Der Beschluss der Ergänzungssatzung "Schacksdorfer Straße" sowie die Stelle, bei der die Satzung einschließlich Begründung auf Dauer während der öffentlichen Sprechzeiten (Servicezeiten) von jedermann eingesehen werden können und über deren Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am im "Amtsblatt für die Stadt Finsterwalde" bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) hingewiesen worden. Die Ergänzungssatzung "Schacksdorfer Straße" der Stadt Finsterwalde ist am in Kraft getreten.

Finsterwalde, den

Gampe
Bürgermeister

Rechtsgrundlagen

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634)
- Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786)
- Planzeichenverordnung 1990 (PlanzV 90) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I 1991 S. 58), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057) geändert worden ist

- Planzeichenerklärung**
- Geltungsbereich Ergänzungssatzung
 - Grundflächenzahl
 - Lärmpegelbereich II
 - Lärmpegelbereich III
 - Lärmpegelbereich IV
 - öffentliche Straßenverkehrsfläche nachrichtliche Übernahme nach § 9 Abs. 6 BauGB
 - Baugrenze


Textliche Festsetzungen

- Pro angefangener 100 qm versiegelter Fläche ist ein mittelkroniger Baum zu pflanzen. Weiterhin ist pro angefangener 3 qm versiegelter Fläche 1 qm Hecke zu pflanzen. Die Pflanzdichte der Hecke nach Satz 2 beträgt 1 Strauch pro 2 qm Hecke. Die Heckenpflanzungen nach Satz 2 sind vorrangig an den nördlichen Grundstücksgrenzen vorzunehmen. Für die Pflanzungen nach Satz 1 und 2 sind ausschließlich Arten, die in der Anlage 1 zum Erlass des Ministeriums für ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz zur Sicherung gebietsheimischer Herkünfte bei der Pflanzung von Gehölzen in der freien Landschaft vom 18.09.2013 (Abl. I Nr. 44 vom 23.10.2013) genannt werden, zu verwenden. Alternativ können für die Baumpflanzungen auch die folgenden Obstbäume verwendet werden: Kulturapfel (*Malus domestica*) und Kulturbirne (*Pyrus communis*) (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB).

- Die Befestigung von Stellplatzflächen und ihren Zufahrten ist nur in wasser- und luftdurchlässigem Aufbau (z.B. mit Rasensteinen, Schotterrasen oder Pflaster) zulässig. Auch Wasser- und Luftdurchlässigkeit wesentlich mindernde Befestigungen, wie Betonunterbau, Fugenverguss, Asphaltierung oder Betonierung sind unzulässig.

- Die Anwendung des § 19 Absatz 4 Satz 2 BauNVO wird nach § 19 Absatz 4 Satz 3 BauNVO ausgeschlossen.

Hinweis:
Die Ausführungen in der Begründung zur Satzung unter Punkt 12 Immissionsschutz sind zu beachten.

Stadt Finsterwalde 

Der Bürgermeister

Ergänzungssatzung "Schacksdorfer Straße"

Auszug aus der Liegenschaftskarte -		Maßstab:
Rechtsinhaber: Land Brandenburg	Entwurf	1:1000
Stadt Finsterwalde Telefon: 03531 7830 Schloßstraße 7/8 Fax: 03531 2766 03238 Finsterwalde		Druckausgabe 06.02.2018